Satzung

für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätze sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Waldmünchen vom 13.09.2000

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung und Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Waldmünchen vorhandenen öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätze sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- (2) Festplätze nach Abs. 1 sind diejenigen Flächen, die für die Abhaltung von Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Festen dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Waldmünchen hierfür unterhalten werden.
- (3) Parkplätze gemäß Abs. 1 sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art, die von der Stadt Waldmünchen unterhalten werden.
- (4) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Waldmünchen unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserläufe und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (5) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, öffentlichen Sportanlagen, städt. Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.
- (6) Kinderspielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Waldmünchen unterhalten werden.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, neben den öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätzen auch die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum bestimmungsgemäßen Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

Verhalten in den öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer dieser Einrichtungen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (4) In Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
 - a) Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß Abs. 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
 - b) Zelte und Wohnwagen außerhalb der zugewiesenen Flächen aufzustellen.
 - c) Außerhalb der zugewiesenen Flächen zu nächtigen.
 - d) Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kleinkindern.
 - e) Hunde frei herumlaufen zu lassen; auf Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Rasenflächen Tiere mitzubringen.
 - f) Diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - g) Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
 - h) In Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden.
- (5) Auf öffentlichen Strassen, Fest- und Parkplätzen ist den Benutzern, sofern keine anderslautende Genehmigung vorliegt, untersagt:
 - 1. Die Straßen über das übliche Maß zu verunreinigen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Verschmutzung durch Hundekot.
 - 2. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
 - 3. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen

Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Einrichtungen im Sinne des § 1 verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Andernfalls kann die Stadt dies auf Kosten des Verursachers tun.

§ 6 Besondere Benutzung

Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen ist zulässig, sofern eine anderweitige Genehmigung vorliegt.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können die Einrichtungen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Anordnung

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Waldmünchen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und Art. 66 Nr. 1 des Bayerischen Straßenund Wegegesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. vorsätzlich die vorgenannten Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1)
- 2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer dieser Einrichtungen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 2)
- 3. als Benutzer dieser Einrichtungen den Verboten des § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- 4. vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt kann anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden der Zustand von der Stadt Waldmünchen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 13.09.2000

Stadt Waldmünchen

Aumüller Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 14.09.2000 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, EG, Zimmer Nr. 2) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.09.2000 angeheftet und am 02.10.2000 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 02.10.2000

Stadt Waldmünchen

Aumüller

Erster Bürgermeister